

### Teil 3 Wie werden die Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen finanziert?

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und § 6 AG KJHG ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, deren Wahrnehmung durch das Jugendamt gewährleistet wird. Nach § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 48 AG KJHG beträgt in Berlin der angemessene Anteil für Jugendarbeit mindestens 10 % der für die Jugendhilfe bereit gestellten Mittel.

Merkmale, die Jugendfreizeiteinrichtungen als Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, kennzeichnen, sind:

- die durch das Fachpersonal – in der Regel Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher – sichergestellte pädagogische Qualität der Angebote,
- die Verortung in Räumen (Gebäuden und Gelände), die für Jugendarbeit mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Methoden zur Verfügung stehen,
- die zeitliche Kontinuität regelmäßiger Angebote,
- die Förderung durch die für Jugendarbeit bezirklichen und überbezirklichen Fachverwaltungen.

Als Bemessungsgröße für die Planung von Jugendfreizeitstätten gilt in Berlin die pädagogisch nutzbare Fläche. Pro Kind und Jugendlicher im Alter zwischen 6 und 25 Jahren wird eine Fläche von 2,5 qm zugrunde gelegt. Als Richtwert für die Bedarfsplanung wird angenommen, dass für 18 % der Zielgruppe ein Platz in einer Jugendfreizeitstätte zur Verfügung stehen soll. Hiervon sollen für 6,6 % der Altersgruppe Einrichtungen öffentlicher und öffentlich geförderter freier Träger bereit gestellt werden. Weitere 4,8 % sollen durch pädagogisch betreute Spielplätze öffentlicher und öffentlich geförderter freier Träger zur Verfügung stehen. Zusätzliche 6,6 % sollen durch Einrichtungen nicht öffentlich geförderter freier Träger angeboten werden. Insgesamt sollen für 11,4 % der 6 - unter 25jährigen Plätze in öffentlichen oder öffentlich finanzierten Jugendfreizeiteinrichtungen bereit gestellt werden. Am Stichtag 31.12.2010 lag dieser bei 6,9 %. Für die Beschreibung des finanziellen Rahmens der Arbeit der Jugendfreizeiteinrichtungen in Berlin können für das Haushaltsjahr 2010 hauptsächlich die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung der Hauptprodukte „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung“ der Bezirke (78387 und 78401) und auf Landesebene (Produkt Förderung der Jugendarbeit /Jugendfreizeit, 77140) herangezogen werden. Bedarfsbezogen werden diese Mittel vereinzelt aus anderen Produkten ergänzt.

Unter Berücksichtigung der bezirklich und überbezirklich festgestellten Mengen und Stückkosten der drei Hauptprodukte kann für 2010 dargestellt werden, welche Summen der Jugendförderung zuzuordnen sind, wobei der allergrößte Anteil den Jugendfreizeiteinrichtungen zuzuordnen ist:

- Produkt 78387: Allgemeine Kinder- und Jugendförderung (öffentliche Einrichtungen Bezirke)  
982.933 Angebotsstunden, Stückkosten/Med.: 55,53 €, Summe: 47.123.7474 € (erw. Teilkosten)
- Produkt 78401 T: Allgemeine Kinder- und Jugendförderung (öffentl. gef. Einrichtungen Bezirke):  
1.039.851 Angebotsstunden, Stückkosten/Med.: 26,99 €, Summe: 23.156.217 € (erw. Teilkosten)
- Produkt 77140 T:  
Förderung der Jugendarbeit/Jugendfreizeit (öffentlich geförderte Einrichtungen Land):  
186.713 Angebotsstunden, Stückkosten 31,06 €, Summe: 5.769.271 € (erw. Teilkosten)

Die Entscheidung über die Höhe der für Jugendarbeit bzw. für Jugendfreizeiteinrichtungen eingesetzten Mittel wird durch die Bezirksämter im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung getroffen und ist daher nicht überbezirklich zu steuern.

Mit den genannten Regelungen und Definitionen lässt sich zwar aus fachlicher Sicht der Jugendarbeit grundsätzlich ein Finanzierungsbedarf darstellen, dieser hat jedoch den Charakter einer Selbstverpflichtung der Landespolitik. Gemessen an der 10 %-Vorschrift von § 48 AG KJHG und der Bedarfsplanung für Jugendfreizeitstätten müsste das Land Berlin ca. 50 % mehr Mittel einsetzen. Fachliche Bemühungen zielen darauf ab, Mindeststandards für die Ausstattung mit Jugendfreizeiteinrichtungen in den Bezirken zu bestimmen.

#### Teil 4 Mindeststandards zur personellen und sächlichen Ausstattung von Jugendfreizeiteinrichtungen<sup>28</sup>

Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen als Voraussetzung einer qualitativ guten pädagogischen Arbeit verlässliche Rahmenbedingungen. Hierzu gehören eine ausreichende Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal, geeignete räumliche Bedingungen und finanzielle Mittel für die Durchführung der pädagogischen Arbeit.

Im Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen existieren im Unterschied zum Schulbereich und zu den Kindertagestätten zwar einzelne qualitative Aussagen zur Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften (SGB VIII § 72 – Fachkräftegebot, Rundschreiben II Nr. 75/1993 SenInn), nicht jedoch Festlegungen zur quantitativen Ausstattung z.B. analog Gruppen- oder Klassengrößen.

Die Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) hatte deshalb 2002 eine Arbeitsgruppe beauftragt, personelle Ausstattungsstandards von Jugendfreizeiteinrichtungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden im Frühjahr 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen. Durch die Lenkungsgruppe „Weiterentwicklung der Struktur und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin“ (2010) wurde diese Berechnung aktualisiert.

Die Bestimmung personeller und sächlicher Ausstattungsstandards von Jugendfreizeiteinrichtungen erfüllt folgende Anforderungen:

- Für die einzelnen Jugendfreizeiteinrichtungen werden Orientierungsgrößen zur Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften und Sachmitteln vorgegeben, die nicht unterschritten werden sollen.
- Für die bezirksweite und die landesweite Fachplanung werden Grundlagen für die Feststellung der Ausstattung mit Einrichtungen, Personal und finanziellen Mitteln geboten, die zur Erbringung der Leistungen (z.B. Anzahl der Angebotsstunden) notwendig sind.

Im Folgenden werden idealtypisch drei unterschiedliche Größen von Jugendfreizeiteinrichtungen beschrieben, die aufgrund der festgestellten Daten (Platzzahlen, Angebotsstunden und Erhebungen zur Ausstattung mit Personal und Sachmitteln in Bezirken) als plausibel gelten.

Die Definition von Einrichtungstypen dient der grundsätzlichen Sicherung von Standards für die Arbeit der Einrichtung und für die Fachplanung. Sie bildet daher auch nicht jeden denkbaren Einrichtungstyp ab und ist insofern idealtypisch.

Das Ergebnis der Berechnungen stellt für die drei Einrichtungstypen fest:

##### **Kleine Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 20 bis 69 Plätzen (Mittelwert 45) und 2.724 optimalen Angebotstunden. Sie benötigen mindestens 2 pädagogische Fachkräfte, 7.500 Euro Honorarmittel, 5.250 Euro Sachmittel, 1.600 Euro Fortbildung/Supervision und 21.000 Euro Betriebskosten (ohne Mieten). Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens ca. 135.240 Euro.

##### **Mittlere Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 70 – 119 Plätzen (Mittelwert 92) und 4.462 optimalen Angebotsstunden. Sie benötigen mindestens 3 pädagogische Fachkräfte, 15.000 Euro Honorarmittel, ca. 10.500 Euro,

<sup>28</sup> vgl. „Fortsetzung des Jugendfreizeitstättenberichtes“ Drs15/4585 S. 46 ff.

2.400 Euro Fortbildung/Supervision und 25.000 Euro Betriebskosten (ohne Mieten). Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens 200.920 Euro.

### **Große Einrichtungen**

Dies sind Einrichtungen mit 120 – 280 Plätzen (Mittelwert 200) und 6.627 optimalen Angebotsstunden. Sie benötigen mindestens 4,5 pädagogische Fachkräfte, 22.500 Euro Honorarmittel, 21.000 Euro Sachmittel, 3.600 Euro Fortbildung/Supervision und ca. 31.500 Euro Betriebskosten. Der Finanzierungsbedarf beträgt mindestens ca. 299.130 Euro.

Die Vereinbarung über Mindeststandards für die Ausstattung von Jugendfreizeiteinrichtungen stellt sicher, dass die materiellen Voraussetzungen für eine qualitative Kinder- und Jugendarbeit vorhanden bleiben. Bei der Übertragung von Jugendfreizeiteinrichtungen an freie Träger muss beachtet werden, dass die Gesamtfinanzierung die Einhaltung der Mindeststandards ermöglicht. Sofern in den Bezirken Kürzungen bei der Jugendarbeit vorgenommen werden müssen, unterstützt die Regelung eine Konzentration der Ressourcen. Dies kann bedeuten, dass die Anzahl der Einrichtungen reduziert wird, ohne dass ein Qualitätsverlust der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen verursacht wird.